

## **REVISION DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GmbH)**

(Bernhard Aschwanden, lic.iur./ aktualisiert durch Guido Bonzani, lic.iur., Notar-Stellvertreter, Notariat Höfe)

### **Einleitung**

Die GmbH erfreut sich bekanntlich stets wachsender Beliebtheit. Mit über 90'000 Einheiten ist sie die zweithäufigste Gesellschaftsform, mit grossem Abstand zwar zur Aktiengesellschaft (AG; ca. 174'000 Einheiten), aber ebenfalls zur drittklassierten Genossenschaft (ca. 12'000 Einheiten).

Der Aufschwung der GmbH kam bekanntlich erst im letzten Jahrzehnt. Ende 1991 hatte es in der Schweiz weniger als 2'800 GmbH's (Vergleich AG: 165'000). Im Jahre 1998 waren es bereits 31'190 Einheiten. Die Gründe sind bekannt: Das neue Aktienrecht von 1992 mit seinen Verschärfungen, wie etwa das minimale Aktienkapital von 100'000.-- anstelle Fr. 50'000.-- / höhere Anforderungen an Gründungen und Revision. Mit dem neuen Aktienrecht ging somit eine Flucht zum bisherigen Mauerblümchen, der GmbH, einher. Gründe waren das minimale und nur zur Hälfte zu liberierende Stammkapital von Fr. 20'000.--, leicht durchführbare Sacheinlagen und der Verzicht auf eine Revisionsstelle.

Nachdem der Gesetzgeber gerade bei der Aktienrechtsrevision Verschärfungen im Gesellschaftsrecht einbaute, sah er sich mit der aufkommenden Beliebtheit der GmbH ebenfalls in einem Zugzwang; zumal nicht ohne weiteres einzusehen ist, weshalb bei der einen Gesellschaftsform wesentlich strengere Bestimmungen festzulegen sind als bei der anderen. Die vom Bundesrat 1993 in Auftrag gegebene Bearbeitung der GmbH-Revision wurde Ende 1998 mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf abgeschlossen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Ende Oktober 1999. Im Juli 2000 ordnete der Bundesrat die Überarbeitung des Vorentwurfes an. Die Botschaft wurde Ende 2001 zunächst dem Nationalrat vorgelegt. Infolge der zwischenzeitlich ebenfalls einer Revision unterzogenen Revisionsvorschriften im Gesellschaftsrecht musste die Behandlung der GmbH-Vorlage sistiert werden. Im Jahre 2005 konnte die Vorlage im National- und Ständerat durchberaten und verabschiedet werden. Die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Januar 2008. Verglichen mit der Aktienrechtsrevision, die 23 Jahre lang dauerte, konnte die GmbH-Revision immerhin rund 10 Jahre schneller durchgeführt werden.

### **Teilweise Annäherung an das Aktienrecht**

Wie bereits vorerwähnt, ist die Annäherung an das Aktienrecht eine Stossrichtung der Revision. Als Gesellschaft mit einem zum Voraus bestimmten Stammkapital, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich nur das eigene Gesellschaftskapital haftet, ist die GmbH eng mit der AG verwandt. Der Gesetzgeber hat mit der Revision der GmbH in vielen Bereichen für beide Rechtsformen (AG und GmbH) vergleichbare Regeln aufgestellt, nämlich:

- a) Für das Stammkapital gibt es keine Obergrenze mehr. Früher durfte das Stammkapital der GmbH maximal Fr. 2 Mio aufweisen. Für die GmbH bleibt das Minimalkapital zwar weiterhin bei Fr. 20'000.--, wobei das Stammkapital in jedem Fall voll liberiert sein muss.

- b) Senkung des Mindestnennwertes von Stammanteilen (neue Bezeichnung für die Stammeinlagen) von bisher Fr. 1'000.-- auf Fr. 100.--.
- c) Die Vorschriften für Gründung und Kapitalerhöhung wurden denjenigen des Aktienrechts angeglichen, was bedeutet, dass auch bei Sacheinlagen ein besonderer Bericht verlangt wird, dessen Richtigkeit der Revisor bestätigen muss.
- d) Für die Übertragung von Stammanteilen ist keine öffentliche Beurkundung mehr notwendig. Die Statuten können die Übertragung erleichtern, erschweren oder gänzlich ausschliessen. (Zudem entfällt die bisherige jährliche Meldepflicht bezüglich des Anteilbuches an das Handelsregister.)
- e) Der Ausschluss des Bezugsrechts ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.
- f) Zulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes von mehreren Stammanteilen durch die gleiche Person, sodass beim Erwerb eines Stammanteiles von einem anderen Gesellschafter die Notwendigkeit der Statutenänderung (Anpassung der Anzahl und der Höhe der Stammanteile) wegfällt.
- g) Wegfall der persönlichen und solidarischen Haftung für das gesamte Stammkapital.
- h) Die Herabsetzung des Stammkapitals zur Bilanzbereinigung wurde vereinfacht.
- i) Genussscheine können geschaffen werden.
- j) Die Revisionsstelle ist bei grösseren GmbH's obligatorisch. (Für Details siehe den Beitrag „Aktienrechts-Revision („Kleine Revision des Aktienrechts“)“, ebenfalls unter „Aktuelles, A. Gesetzesänderungen“ abrufbar)
- k) Die Rechtsform der GmbH ist neu auch für nichtwirtschaftliche Zwecke möglich.

### **Trotz Revision weiterhin eigenständige Regelungen**

Nach früherem Recht wurde die GmbH als Zwischenglied zwischen der kapitalbezogenen AG und der personenbezogenen Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft konzipiert. Dies wurde so beibehalten, wird die GmbH doch im Gesetz ausdrücklich als "personenbezogene Kapitalgesellschaft" bezeichnet. Es ist dabei auf folgendes zu verweisen:

- a) Es ist weiterhin möglich, durch die Statuten Nebenleistungspflichten (etwa Übernahme eines Amtes oder andere Dienstleistungen) und finanzielle Nachschusspflichten der Gesellschafter vorzusehen, was bei der AG ausgeschlossen ist. Auch Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern sind gesetzlich vorgesehen und die Statuten können für die Stammanteile Erwerbsberechtigungen wie Vorkaufs- und Kaufsrechte einführen.
- b) Im Gesetz wurde sodann eine Treuepflicht aller Gesellschafter und als Ausfluss dieser Pflicht die Möglichkeit eines Konkurrenzverbots verankert. Der Gesellschafter ist also – anders als der Aktionär – seiner Gesellschaft gegenüber zu Loyalität verpflichtet. Dies ermöglicht es auch, ihm weitergehende Informationsrechte einzuräumen als dem Aktionär: Er soll nämlich gleich informiert werden wie Verwaltungsratsmitglieder der AG.
- c) Statutarisch können bei der GmbH einzelnen Gesellschaftern Vetorechte gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder der Stichtentscheid in derselben eingeräumt werden, was bei der AG unmöglich ist.

d) Im Vergleich zur AG ist auch die Kompetenzaufteilung zwischen der Versammlung der Gesellschafter und der Verwaltung weniger strikt. Insbesondere ist es möglich, wichtige Geschäftsführungsentscheide der Gesellschafterversammlung vorzubehalten, während bei der AG die Geschäftsführung unübertragbar und unentziehbar dem Verwaltungsrat zugewiesen wird.

### **Eurokompatibilität der Revision**

Auch was die Eurokompatibilität betrifft, wurden Neuerungen geschaffen:

Es ist nun möglich, eine Gesellschaft nur mit einem einzigen Gesellschafter zu errichten (diese Regelung gilt neu auch beim Aktienrecht). Die Einpersonengesellschaft muss im Handelsregister ausdrücklich als solche bezeichnet werden, wobei Name und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Gesellschafters zu publizieren sind.

### **Übergangsregelung / Schlusspunkt**

Bereits im Handelsregister eingetragene GmbH's müssen innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Gesetzesrevision ihre Statuten den neuen Bestimmungen anpassen. Die neuen Bestimmungen betreffend der Revisionsstelle gelten allerdings bereits ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision oder danach beginnt.

Als Schluss dieser Darstellung, welche die wichtigsten Revisionspunkte umfasst, sei noch erwähnt, dass der Konkurs eines Gesellschafters nicht mehr das Recht des Konkursverwalters oder eines Gläubigers beinhaltet, die GmbH aufzulösen. Vielmehr werden die Gesellschafteranteile entsprechend den konkursrechtlichen Bestimmungen versteigert.